

hanseWasser Bremen GmbH
KB2 Kundenbetreuung
Birkenfelsstraße 5
28217 Bremen

Entwässerungsanzeige
für Bauvorhaben auf nicht gewerblich
genutzten Grundstücken

Telefon 0421 / 988 1111

1. Bauherr

Vorname, Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

2. Bauvorhaben

Bezeichnung der Baumaßnahme

Baugrundstück (PLZ, Straße, Nr.)

Katasterbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundbuchbezeichnung	Bezirk	Band	Blatt

3. Eigentümer/in | Erbbauberechtigte/r

Eigentümer/in lt. Grundbuch

Erbbauberechtigte/r

Vorname, Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

4. Entwurfsverfasser/in

Vorname, Name

Anschrift

Telefon / Fax / E-Mail

5. Bauleiter/in

sofern der/die Bauleiter/in noch nicht benannt werden kann, bitte bei Baubeginn bekanntgeben

Vorname, Name

Anschrift

Telefon / Fax / E-Mail

6. Kanaltiefenschein

Ist der für Ihre Entwässerungsanzeige erforderliche Kanaltiefenschein (nicht älter als 2 Jahre) vorhanden?

ja

nein, Den für die Entwässerungsanzeige erforderlichen Kanaltiefenschein erstellen wir nach Vorlage einer Flurkarte mit Eintragung des gewünschten Anschlusspunktes an den Straßenkanal. Der Kanaltiefenschein wird Ihnen mit Bescheid (Gebühr 30,00 €) zugeschickt. Ein Exemplar legen wir zu Ihrer eingereichten Entwässerungsanzeige.

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll

versickert werden	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*)
in ein Gewässer (Fleet, Graben) eingeleitet werden	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja**)
in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, in welchen Kanal soll das Niederschlagswasser eingeleitet werden	<input type="checkbox"/> NSW-Kanal	<input type="checkbox"/> MW-Kanal ***)

*) Eine Versickerung ist erlaubnisfrei, sofern sie schadlos möglich ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 34, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

**) Bei einer gewünschten Einleitung in ein Gewässer wenden Sie sich bitte an den zuständigen Deichverband.

***) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal kann nur erfolgen, wenn eine anderweitige Beseitigungsmöglichkeit nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist (siehe Merkblatt zur Dezentralen Regenwasserbewirtschaftung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft; www.umwelt.bremen.de). Ein entsprechender Sachverständigennachweis ist vorzulegen (s. S. 4).

8. Regen-/ Brunnenwassernutzung

Werden Sie Regen- oder Brunnenwasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
---	-------------------------------	-----------------------------

9. Öffentlich-rechtliche Sicherung

Wird der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation über ein anderes Grundstück hergestellt?

<input type="checkbox"/> ja	In diesem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 4 Entwässerungsortsgesetz). Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – FB Bau und Stadtentwicklung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen bzw. das Bauamt Bremen-Nord, Gerhard-Rohlfis-Straße 62, 28757 Bremen.
<input type="checkbox"/> nein	

10. Erklärung

Hiermit zeige ich / zeigen wir die Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation bzw. – für nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke – die Herstellung, Änderung und / oder Beseitigung einer Schmutzwassersammelgrube an.

Mir ist bekannt, dass bei Bauvorhaben, bei denen öffentlich-rechtliche Kanalanschluss- und Kanalbaubeiträge (sofern noch nicht bezahlt) zu entrichten sind, der Eigentümer oder Erbbauberechtigte einen Beitragsbescheid erhält. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist von mir / uns entsprechend informiert worden und hat mich / uns bevollmächtigt, die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage hiermit zu beantragen. Die Beitragspflicht für den Kanalanschlussbeitrag entsteht mit diesem Antrag.

Der / Die Entwurfsverfasser / in wird bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für mich / uns abzugeben (falls nicht zutreffend, bitte streichen)

Die nachfolgend angeführten Hinweise habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift und Stempel Bauherr)

(Unterschrift und Stempel Entwurfsverfasser/in)

12. Hinweise

Die Herstellung von Hausanschlusskanälen wird von hanseWasser Bremen GmbH ausgeführt. Wir bitten um Ihren Auftrag spätestens zum Baubeginn bzw. 4 Wochen vor Verlegung der Grundleitungen auf Privatgrund. Die hanseWasser weist darauf hin, dass bei Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen, die die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von öffentlichen Anschlusskanälen erfordern, keine öffentlich-rechtlichen Anschlussbeiträge zu den Kosten der Maßnahme erhoben werden, sondern dass die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten berechnet werden. Diese tatsächlichen Kosten beinhalten sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten durch von hanseWasser beauftragte Unternehmen entstehen, zuzüglich eines Aufschlages für die Tätigkeiten der hanseWasser von 15 % auf die Nettosumme. Der Aufschlag beträgt maximal 1.500 € netto. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten im Einzelfall erst einige Zeit nach Durchführung der Kanalbauarbeiten abschließend berechnet werden können.

Die Vorschriften über die am Bau verantwortlich Beteiligten gemäß §52 - §56 der Bremischen Landesbauordnung müssen beachtet werden.

Mit der Durchführung der Bauarbeiten darf frühestens einen Monat nach Eingang der Entwässerungsanzeige bei hanseWasser Bremen begonnen werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere EN 752 und EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

Die Entwässerungsanzeige entbindet nicht von der Pflicht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

Für weitere Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 0421 / 988 1111 gerne zur Verfügung.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen möglichst zeitnah ein;
sie müssen spätestens bei der 1. Rohbauabnahme vorliegen.

Kanaltiefenschein bzw. Auszug aus dem Kanal- bestandsplan

Den für die Entwässerungsplanung erforderlichen Kanaltiefenschein erstellen wir Ihnen nach Vorlage einer Flurkarte mit Eintragung des gewünschten Anschlusspunktes an den Straßenkanal. Der Kanaltiefenschein wird Ihnen mit Bescheid (Gebühr 30,00€) zugeschickt. Ein Exemplar legen wir zu Ihrer eingereichten Entwässerungsanzeige.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.
Kundenbetreuung: 0421 / 988 1111
E-Mail: kontakt@hanseWasser.de

Flurkarte zu erhalten bei:

GeoInformation Bremen
Landesamt für Kataster, Vermessung, Immobilienbewertung und Informationssysteme
Lloydstr. 4, 28217 Bremen
Tel. 0421 / 631 4653
Fax: 0421 / 361 96 007
www.geo.bremen.de

Bestellungen unter E-Mail: geodatenservice@geo-bremen.de

Lageplan (im Maßstab 1:500)

mit Darstellung des Gebäudes und der Grundstücksgrenzen. Die Entwässerungsgrundleitungen und Schächte sind lagegemäß vom Gebäude bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal zu skizzieren.

Grundrisse (im Maßstab 1:100)

der einzelnen Gebäudegeschosse mit Eintragung der geplanten Nutzung der Räume und Entwässerungsgegenstände, sowie Darstellung der Entwässerungsleitungen und Schächte auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Straßenkanal. Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte und Anschlussstellen sind örtlich einzumessen, im Grundriss maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen.

Längsschnitte (im Maßstab 1:100)

mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen und Schächte von der entferntesten Einlaufstelle bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Straßenkanal mit Höhenangaben für Keller- und Erdgeschossfußböden (auf NN bezogen). Die NN-Höhen am Straßenkanal, an der Grundstücksgrenze und den Schächten sowie die Zwischenlängen und Gefälle sind anzugeben.

Niederschlagswasserbeseitigung

Bebauungsplan

Die Vorgaben des Bebauungsplans zur Niederschlagswasserbeseitigung sind einzuhalten.

Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Auf die „Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ wird explizit hingewiesen.

Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung

Wenn das Niederschlagswasser vom Grundstück in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll, ist eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung durchzuführen. Die Prüfung muss von einem Sachverständigen durchgeführt werden. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich ist, kann die Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal in Betracht gezogen werden. Gegenstand der Prüfung sind alle relevanten hydrologischen und bodenkundlichen Voraussetzungen auf dem Grundstück sowie der Grundstücksentwässerungsplan oder andere Planunterlagen, die dem Zweck dieser Prüfung dienen oder erforderlich sind. Wenn das auf den bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser der Versickerung oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer zugeführt werden kann, darf die Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal nicht erfolgen.

Überflutungsnachweis

Infolge eines Starkregens kann sich Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf versiegelten Flächen sammeln und zu einem Überflutungsrisiko führen. Auch Dachflächen zählen zu den versiegelten Flächen. Für die Bebauung von Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986- 100 zu rechnen, um Risiken vor Baubeginn zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen planen zu können.